

A. Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrat ernannt werden. Der Aufsichtsrat kann auch Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern ernennen.

§ 12.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen. Prokuristen darf nur der Aufsichtsrat bestellen.

Die Zeichnung der Firma der Gesellschaft soll in der Weise geschehen, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 13.

Mit jedem Vorstandsmitgliede hat der Aufsichtsrat einen Vertrag abzuschliessen, in welchem die Dauer der Anstellung und die zu gewährende Vergütung bestimmt sind.

§ 14.

Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Bestimmungen finden auch auf die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern Anwendung.

B. Aufsichtsrat.

§ 15.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Generalversammlung.